

Rechtssache C-165/07

Skatteministeriet

gegen

Ecco Sko A/S

(Vorabentscheidungsersuchen des Vestre Landsret)

„Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur —
Tarifizierung — Position 6403 — Schuhe mit Oberteil aus Leder
— Position 6404 — Schuhe mit Oberteil aus Spinnstoffen“

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 22. Mai 2008 I - 4039

Leitsätze des Urteils

1. *Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Schuhe mit Oberteil aus Leder und aus Spinnstoffen — Einreihung in die Position 6403 oder in die Position 6404 der Kombinierten Nomenklatur*
(Verordnung Nr. 2658/87 des Rates, Anhang I, Positionen 6403 und 6404; Verordnung Nr. 2388/2000 der Kommission)

2. *Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur — Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der Kombinierten Nomenklatur (Verordnung Nr. 2658/87 des Rates; Verordnung Nr. 3800/92 der Kommission)*

1. Die Kombinierte Nomenklatur im Anhang I der Verordnung Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung Nr. 2388/2000 ist dahin auszulegen, dass eine Sandale mit Laufsohle aus Kautschuk, deren Oberteil aus zwei an der Zwischensohle festgeleimten Ledereinsätzen besteht, die untereinander durch Lederspanschnäuren mit Klettverschlussband verbunden sind, und bei der das Leder ungefähr 71 % der Außenfläche des Oberteils ausmacht und das darunterliegende elastische Textilmaterial stellenweise sichtbar bleibt, wie folgt einzureihen ist:

— in die Position 6403 der Kombinierten Nomenklatur, wenn das Textilmaterial des Oberteils dieser Sandale ohne die Ledereinsätze nicht die Funktion eines Oberteils erfüllt, d. h., wenn es dem Fuß nicht genügend Halt bietet, um dem Benutzer der Sandale das Laufen zu ermöglichen.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, die insoweit erforderlichen Feststellungen zu treffen.

(vgl. Randnrn. 43, 48, Tenor 1)

— in die Position 6404 der Kombinierten Nomenklatur, wenn das Textilmaterial des Oberteils dieser Sandale ohne die Ledereinsätze die Funktion eines Oberteils erfüllt, d. h., wenn es dem Fuß genügend Halt bietet, um dem Benutzer der Sandale das Laufen zu ermöglichen;

2. Die Zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 64 der Kombinierten Nomenklatur, die durch die Verordnung Nr. 3800/92 zur Änderung der Verordnung Nr. 2658/87 eingefügt wurde, ist mit der Anmerkung 4 Buchst. a zu dem genannten Kapitel vereinbar.

(vgl. Randnr. 57, Tenor 2)